



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12060**  
Datum: 20.09.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.01/  
58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Status</b>              |
|-----------------------|---------------|----------------------------|
| Hauptausschuss        | 23.10.2013    | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat              | 30.10.2013    | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).

### Finanzielle Auswirkung:

Einsparung durch den Wegfall der Herausgabe von Sonderamtsblättern  
Herstellungs- und Verteilkosten für ein Amtsblatt mit zwei Seiten ca. 5.000,00 EUR

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Anlagen

1. Rundverfügung Nr. 08/12 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. März 2012 (Anlage 1)
2. Synopse zu § 16 Hauptsatzung (Anlage 2)

## **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) zur rechtzeitigen ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen verpflichtet. Sitzungen i. S. des § 50 Abs. 4 GO LSA sind die des Stadtrates und seiner Ausschüsse, auch wenn diese ausschließlich nicht öffentlich tagen. Mit der Bekanntmachung soll sichergestellt werden, dass die Einwohner über die Sitzung einschließlich der Beratungsgegenstände rechtzeitig unterrichtet werden, damit sie entscheiden können, ob sie an der Sitzung teilnehmen möchten oder nicht.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen muss ortsüblich erfolgen. Die Ortsüblichkeit ist in der Hauptsatzung dahingehend konkretisiert, dass gemäß § 16 Abs. 2 die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Amtsblatt erfolgt.

Lediglich für den Fall, dass eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich ist, sieht § 16 Abs. 4 Hauptsatzung die Bekanntmachung in der Zeitung „Mitteldeutsche Zeitung“ sowie durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses vor.

Die ortsübliche Bekanntmachung hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Frist zwischen Bekanntmachung und Sitzung ist so zu bemessen, dass die Öffentlichkeit sich hinreichend auf den Tag der Sitzung einstellen kann. Dies erfordert eine Bekanntmachung mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin. Eine Bekanntmachung, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht genügt, verstößt gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz und führt zur Rechtswidrigkeit - bei schwerwiegenden Verstößen gegebenenfalls auch zur Nichtigkeit - der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

Diese Anforderungen an die rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung führen in der Praxis häufig zu erheblichen Schwierigkeiten, da die 3-Tage-Frist wegen der grundsätzlich feststehenden Erscheinungstermine des Amtsblattes und des erforderlichen Produktions- und Distributionszeitraumes für eine Amtsblattausgabe nicht eingehalten werden kann (z. B. Amtsblatt ist bereits erschienen oder Amtsblatt erscheint am Tag der Sitzung bzw. erst kurz danach). Das „Verpassen“ eines Amtsblattes bzw. nicht fristgerechte Erscheinungstermine eröffnen auch nicht die Möglichkeit einer Bekanntmachung in der Mitteldeutschen Zeitung sowie durch Aushang am schwarzen Brett, da es sich nicht um tatsächliche Gründe (Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz o. ä.) i. S. des § 16 Abs. 4 Hauptsatzung handelt. In diesen Fällen wird die Herausgabe eines Sonderamtsblattes verbunden mit nicht unerheblichen Kosten erforderlich.

Mit Rundverfügung Nr. 08/12 vom 15. März 2012 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wurde mitgeteilt, dass das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse des Abbaus von Bürokratie und im Interesse der Kostenersparnis für die Kommunen der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung nach § 50 Abs. 4 GO LSA im Internet grundsätzlich zustimmt (Anlage 1). Die Möglichkeit der Internetbekanntmachung greift auch der Gesetzesentwurf zur neuen Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt der Landesregierung auf, der in § 9 selbst für Satzungen die öffentliche Bekanntmachung im Internet vorsieht. Die Bereitstellung des Bekanntmachungstextes im Internet hat auf der Homepage der Kommune zu erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Inhalt der Bekanntmachung nicht nachträglich von Unbefugten verändert werden kann. Neben der Internetbekanntmachung bedarf es ergänzend einer Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Hierbei ist es ausreichend, den Bekanntmachungstext durch Aushang in der Gemeinde bekanntzugeben. Darüber hinausgehende Bekanntmachungen z. B. in Tageszeitungen oder einem Amtsblatt sind nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Einführung der Internetbekanntmachung ist die Änderung der entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung über die ortsübliche Bekanntmachung.

Mit der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport aufgegriffen und geregelt, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse grundsätzlich im Internet bekannt gemacht werden. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang im Foyer des Rathshofes. Hiermit wird eine flexible und kostengünstige Art der Bekanntmachung gewählt, die auch den rechtlichen Anforderungen des § 50 Abs. 4 GO LSA genügt.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die nicht mehr zeitgemäße und verwirrende Bezeichnung in § 16 der Hauptsatzung zur Bekanntmachung „am schwarzen Brett“ überarbeitet und generell durch die Formulierung „öffentlichen Aushang“ ersetzt. Die Formulierung „schwarzes Brett“ ist zum einen überholt und zum anderen im Hinblick darauf, dass es im Rathshof kein „schwarzes Brett“ gibt, auch irreführend. Die Bekanntmachung erfolgt im Schaukasten des Rathshofes, so dass die Bezeichnung „schwarzes Brett“ gestrichen werden soll. Darüber hinaus wird der Begriff „Rathaus“ angepasst und in den Begriff „Rathshof“ abgeändert. Die weitere Änderung in § 16 Abs. 2 der Änderungssatzung: „... in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten ...“ dient einer praktikableren Handhabung der Auslegung im Rahmen der Ersatzbekanntmachung.

Die Änderungen sind in einer Synopse dargestellt, welche als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügt ist.

## 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA, S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2013, beschlossen:

### § 1

§ 16 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen getroffen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten ersetzt werden.  
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter [www.halle.de](http://www.halle.de) ortsüblich bekanntgemacht.  
Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang im Foyer des Ratshofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale).
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen können als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch durch öffentlichen Aushang im Foyer des Ratshofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), erfolgen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (5) Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung „Mitteldeutsche Zeitung“ sowie durch öffentlichen Aushang im Foyer des Ratshofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale).“

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel